

Umweltbundesamt GmbH

Spittelauer Lände 5  
1090 Wien/Österreich

Tel.: +43-(0)1-313 04

Fax: +43-(0)1-313 04/5400

office@umweltbundesamt.at

www.umweltbundesamt.at

Bundesministerium für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz  
Verfassungsdienst  
z.Hd. Hr. Dr. Hesse  
Museumstraße 7  
1070 Wien  
Übermittlung per e-Mail  
[Sektion.V@bmvrdj.gv.at](mailto:Sektion.V@bmvrdj.gv.at)

Kopie ergeht an:  
Präsidium des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 30.05.2018

Zahl: 112-12/18

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Bundesrechts-  
bereinigungsgesetzes, BMVRDJ-601.121/0028-V, 1/2018**

Sehr geehrter Herr Dr. Hesse!

Das Umweltbundesamt bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes.

Das Umweltbundesamt begrüßt im Sinne der Verwaltungsvereinfachung eine regelmäßige Rechtsbereinigung. Dabei sollte aus Sicht des Umweltbundesamts aber als Grundsatz sichergestellt werden, dass die hohe Umweltqualität in Österreich – ein hohes Asset und ein unbezahlbarer Standortvorteil - voll gewahrt wird. Aus diesem Grund sehen wir es als zielführender an, zwei der im Gesetzesentwurf genannte Verordnungen derzeit nicht außer Kraft zu setzen.

Klassifikationsnummer	Fundstelle der Stammfassung bzw. d. zuletzt wiederverlautbarten Fassung	Titel
50.01.02/058	BGBl. Nr. 720/1993	Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Brennöfen zur <b>Ziegelerzeugung</b> in gewerblichen Betriebsanlagen und Bergbauanlagen
50.01.02/057	BGBl. Nr. 717/1993	Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur <b>Gipserzeugung</b>

### Begründung und Empfehlung

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Brennöfen zur **Ziegelerzeugung** in gewerblichen Betriebsanlagen (BGBl. Nr. 720/1993, 50.01.02/058):

Im Falle der Außerkraftsetzung dieser Verordnung bestünde für diese große Industriebranche ab 1. 1. 2019 keine Begrenzung der Emission von Luftschadstoffen mehr.

- Mit Jahresbeginn 2018 sind in Österreich 22 Ziegelwerke genehmigt, überwiegend IPPC-Anlagen im Sinne der Gewerbeordnung.
- Die Hauptemissionen aus Ziegelerzeugungsanlagen sind Staub, Stickoxide, Fluorwasserstoff, verschiedene organische Schadstoffe, Schwefeloxide und Chlorwasserstoff.
- Für einige dieser Stoffe muss Österreich Nationale Emissionshöchstmengen einhalten.

- Weiters ist die Freisetzung der gesundheitsschädlichen und z.T. krebserregenden Stoffe Benzol, Styrol, Formaldehyd (Methanal), Acetaldehyd (Ethanal) und Phenol in dieser Verordnung geregelt.

Ohne die Verordnung wäre einerseits keine einheitliche Emissionsregelung für die Branche und andererseits für den Großteil der Anlagen überhaupt keine Emissionsbegrenzung mehr vorhanden:

- In den Genehmigungsbescheiden der Ziegelwerke sind normalerweise keine Emissionsbegrenzungen festgelegt (da diese seit Jahrzehnten bereits durch die Verordnung geregelt waren).
- Es existiert bisher noch kein BVT-Merkblatt (BVT: Beste Verfügbare Techniken) für die Ziegelbranche, das gemäß § 71c Gewerbeordnung verbindlich für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten anzuwenden wäre.
- Die Erarbeitung dieses BVT-Merkblattes für die Keramikindustrie (inkl. Ziegelanlagen) beginnt frühestens 2019 auf europäischer Ebene und dauert ca. vier Jahre. Für bestehende Anlagen gilt eine Umsetzungsfrist von vier Jahren, d.h. die Bestimmungen sind erst ab ca. 2027 umzusetzen.

Ggf. kann die Verordnung danach außer Kraft gesetzt bzw. nach Fertigstellung des BVT-Merkblattes eine Novellierung durchgeführt werden. Damit wird in der Zwischenzeit eine ggf. entstehende Rechtsunsicherheit vermieden (inkl. unregelte Emissionssituation) und danach eine einheitliche Umsetzung gewährleistet.

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Gipszerzeugung (BGBl. Nr. 717/1993, 50.01.02/057):

Für den Fall der Außerkraftsetzung dieser Verordnung bestünde auch für die industrielle Gipszerzeugung ab 1. 1. 2019 keine Begrenzung der Emission von Luftschadstoffen mehr.

In Österreich sind mit Jahresbeginn 2018 fünf Anlagen zur Gipsherstellung genehmigt.

Die wesentlichen Emissionen aus Gipsanlagen in die Luft sind Schwefeloxide, Staub und Stickoxide.

Da die Gipsindustrie nicht von der europäischen Industrieemissionsrichtlinie erfasst ist, werden Emissionsbegrenzungen von Luftschadstoffen weder aktuell noch künftig durch ein BVT-Merkblatt festgelegt.

Das bedeutet, dass bei Außerkrafttreten dieser Verordnung keine bundesweit einheitliche Begrenzung der Emissionen aus Gipsanlagen vorhanden wäre.

**Diese Verordnung sollte daher in Kraft bleiben und an den Stand der Technik angepasst werden.**

Anders als im Fall der obengenannten Verordnungen ist die Außerkraftsetzung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur **Glaserzeugung** (BGBl. Nr. 498/1994, 50.01.02/070) aus Umweltsicht unbedenklich, da die darin enthaltenen Bestimmungen mittlerweile vom BVT-Merkblatt Glasindustrie abgelöst wurden.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Dr. Schindler (DW 5518) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jürgen Schneider, eh.  
Unternehmenssprecher  
T: +43-(0)1-313 04/5863  
[juergen.schneider@umweltbundesamt.at](mailto:juergen.schneider@umweltbundesamt.at)